

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 **München, den 30. Juni** **2010**

Datum	Inhalt	Seite
24.6.2010	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung 282-2-10-F	278
3.6.2010	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern 793-3-L	279
7.6.2010	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien 2236-9-2-UK	291
17.6.2010	Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung (Erosionsschutzverordnung – ESchV) 7841-3-L	292

282-2-10-F

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Errichtung
der Bayerischen Landesstiftung**

Vom 24. Juni 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2009 (GVBl S. 228), wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

München, den 24. Juni 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

793-3-L

**Elfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Fischereigesetzes für Bayern**

Vom 3. Juni 2010

Auf Grund von Art. 61 Abs. 3, Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), geändert durch Art. 78 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nr. 7 Buchst. b, Nr. 9 Buchst. b und Nr. 38 Buchst. b im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und hinsichtlich § 1 Nrn. 37, 38 Buchst. a im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2007 (GVBl S. 728), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)“.

2. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Fischereischein

- § 1 Erteilung des Fischereischeins
- § 2 Gleichstellung anderer Fischereischeine und Fischerprüfungen
- § 3 Fischereischein ohne vorherige Fischerprüfung

Zweiter Teil

Fischerprüfung

- § 4 Zeit der Prüfung, Anmeldung
- § 5 Prüfungsgebühr

- § 6 Vorbereitungslehrgang, Eignung der Schulungskräfte
- § 7 Durchführung der Prüfung
- § 8 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

Dritter Teil

Fischereiabgabe

- § 9 Höhe der Fischereiabgabe
- § 10 Erhebungsverfahren

Vierter Teil

Fischereiausübung

Abschnitt I

Zeit und Art des Fischfangs, Aalbewirtschaftung, besondere Fangbeschränkungen

- § 11 Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß
- § 12 Aalbewirtschaftung
- § 13 Gemeinschaftsfischen
- § 14 Fischen nach Besatzmaßnahme

Abschnitt II

Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, Köder

- § 15 Verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen
- § 16 Angelfischerei
- § 17 Fischerei mit Netzen und Reusen
- § 18 Ständige Fangvorrichtungen
- § 19 Elektrofischerei
- § 20 Haltern gefangener Fische
- § 21 Behandlung toter Fische

Abschnitt III

Aussetzen und Halten von Fischen

- § 22 Besatzmaßnahmen
- § 23 Verbringen fremder Arten in Aquakulturanlagen

Abschnitt IV

Sonstige Schutzbestimmungen

- § 24 Schutz der Flussperlmuschel
- § 25 Fischnährtiere
- § 26 Einlassen von Enten
- § 27 Erwerb, Besitz und Abgabe von Fischen

Abschnitt V

Sonderregelungen

- § 28 Verordnungen der Bezirke
 § 29 Ausnahmen

Fünfter Teil

Fischereiaufseher

- § 30 Persönliche und fachliche Eignung
 § 31 Eignungstest

Sechster Teil

Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Ordnungswidrigkeiten
 § 33 Erprobungen, Inkrafttreten.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Bestehen der vorgeschriebenen Fischerprüfung (Art. 59 BayFiG) oder einer gleichgestellten Prüfung; § 3 bleibt unberührt.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Passlichtbild“ durch das Wort „Lichtbild“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Den Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayFiG) kann erhalten, wer sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ohne hier einen Wohnsitz zu begründen. ²Die Geltungsdauer dieses Fischereischeins beträgt ein Jahr, beschränkt auf höchstens drei von der antragstellenden Person bestimmte Monate (Jahresfischereischein).“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Erteilung des Fischereischeins werden der Fischerprüfung (Art. 59 BayFiG) gleichgestellt

1. die nach dem Recht anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Fischerprüfungen,

2. von der Prüfungsbehörde (§ 4 Abs. 2 Satz 3) als gleichwertig anerkannte Prüfungen auf dem Gebiet der Fischerei,

sofern der Antragsteller bei Ablegung der Prüfung seine Hauptwohnung nicht in Bayern hatte. ²Gleichgestellt wird auch die von den US-Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Fischerprüfung.“

5. Der bisherige § 2a wird neuer § 3 und wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 59 Satz 1 BayFiG“ ersetzt.

bbb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „sie“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

bbbb) Buchst. b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cccc) In Buchst. c werden die Worte „in Deutschland“ gestrichen.

ccc) Nr. 2 wird gestrichen.

ddd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

eee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. volljährige Personen

a) mit einem auf einer geistigen Behinderung beruhenden und amtlich festgestellten Grad der Behinderung

aa) von mindestens 80 v. H. oder

bb) von mindestens 50 v. H., sofern nachweislich eine Schule zur sonderpädagogischen Förderung besucht wurde oder wird,

b) die durch Vorlage des Ausweises für schwerbehinderte Menschen und einer fach-

- ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass sie nach Art und Schwere ihrer körperlichen oder seelischen Behinderung die Fischerprüfung (Art. 59 BayFiG) nicht bestehen können."
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Für den nach Satz 1 Nr. 3 erteilten Fischereischein gilt Art. 58 Abs. 2 Satz 2 BayFiG entsprechend.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Abs. 2; die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ werden gestrichen.
6. Der bisherige § 3 wird neuer § 4 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Worte „nach Maßgabe“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
7. Der bisherige § 4 wird neuer § 5; in Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ und werden die Worte „26 Euro“ durch die Worte „30 €“ ersetzt.
8. Der bisherige § 5 wird neuer § 6; in Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 59 Satz 1 BayFiG“ ersetzt.
9. Der bisherige § 6 wird neuer § 7 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 59 Satz 1 BayFiG“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 wird nach den Worten „Amt für“ das Wort „Ernährung“ eingefügt und werden die Worte „25 Euro“ durch die Worte „30 €“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „keine Fühlung“ durch die Worte „keinen Kontakt“ und das Wort „dgl.“ durch das Wort „dergleichen“ ersetzt.
10. Der bisherige § 7 wird neuer § 8; in der Überschrift wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Zeugnis“ ersetzt.
11. Der bisherige § 8 wird neuer § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Euro“ durch das Zeichen „€“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 8a“ durch die Worte „§ 10“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Euro“ durch das Zeichen „€“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen und das Wort „Euro“ durch das Zeichen „€“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „§ 2a Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
12. Der bisherige § 8a wird neuer § 10.
13. In die Überschrift des Vierten Teils Abschnitt I wird nach dem Wort „Fischfangs“ das Wort „Aalbewirtschaftung“ eingefügt.
14. Der bisherige § 9 wird neuer § 11 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Für den Fang der nachfolgend genannten Fische gelten nach Zeit und Maß folgende Regelungen:

Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)
1.1 Flussneunauge, <i>Lampetra fluviatilis</i>	ganzjährig	–
1.2 Bachneunauge, <i>Lampetra planeri</i>	ganzjährig	–
1.3 Donau-Neunaugen, <i>Eudontomyzon</i> spp.	ganzjährig	–
1.4 Meerneunauge, <i>Petromyzon marinus</i>	ganzjährig	–
2.1 Stör, <i>Acipenser sturio</i>	ganzjährig	–
2.2 Sterlet, <i>Acipenser ruthenus</i>	ganzjährig	–
3. Maifisch, <i>Alosa alosa</i>	ganzjährig	–
4.1 Atlantischer Lachs, <i>Salmo salar</i>	ganzjährig	–
4.2 Bachforelle, <i>Salmo trutta forma fario</i>	1. Oktober bis 28. Februar	26
4.3 Seeforelle, <i>Salmo trutta forma lacustris</i>	1. Oktober bis 28. Februar	60
4.4 Meerforelle, <i>Salmo trutta forma trutta</i>	ganzjährig	–
4.5 Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	15. Dezember bis 15. April	26
4.6 Bachsaibling, <i>Salvelinus fontinalis</i>	1. Oktober bis 28. Februar	20
4.7 Seesaiblinge, <i>Salvelinus</i> spp.	1. Oktober bis 31. Dezember	30
4.8 Huchen, <i>Hucho hucho</i>	15. Februar bis 31. Mai	70
5.1 Renken/Felchen, <i>Coregonus</i> spp.	15. Oktober bis 31. Dezember	30
5.2 Kilch, <i>Coregonus bavaricus</i>	ganzjährig	–
5.3 Nordseeschnäpel, <i>Coregonus oxyrinchus</i>	ganzjährig	–
6. Äsche, <i>Thymallus thymallus</i>	1. Januar bis 30. April	35
7.1 Rotaugen, <i>Rutilus rutilus</i>	–	–
7.2 Frauennerfling, <i>Rutilus pigus virgo</i>	1. März bis 30. Juni	30
7.3 Perlfisch, <i>Rutilus meidingeri</i>	ganzjährig	–
7.4 Moderlieschen, <i>Leucaspis delineatus</i>	–	–
7.5 Hasel, <i>Leuciscus leuciscus</i>	–	–
7.6 Aitel, <i>Squalius cephalus</i>	–	–
7.7 Strömer, <i>Telestes souffia</i>	ganzjährig	–
7.8 Nerfling, <i>Leuciscus idus</i>	–	30
7.9 Elritze, <i>Phoxinus phoxinus</i>	–	–
7.10 Rotfeder, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	–	–
7.11 Schied, <i>Aspius aspius</i>	1. April bis 31. Mai	40
7.12 Schleie, <i>Tinca tinca</i>	–	26
7.13 Nase, <i>Chondrostoma nasus</i>	1. März bis 30. April	30
7.14 Gründling, <i>Gobio gobio</i>	–	–
7.15 Weißflossiger Gründling, <i>Romano gobio albipinnatus</i>	ganzjährig	–
7.16 Kessler-Gründling, <i>Romano gobio kesslerii</i>	ganzjährig	–
7.17 Steingreßling, <i>Romano gobio uranoscopus</i>	ganzjährig	–
7.18 Barbe, <i>Barbus barbus</i>	1. Mai bis 15. Juni	40
7.19 Mairénke, <i>Alburnus mento</i>	–	–
7.20 Laube, <i>Alburnus alburnus</i>	–	–
7.21 Schneider, <i>Alburnoides bipunctatus</i>	ganzjährig	–
7.22 Güster, <i>Blicca bjoerkna</i>	–	–
7.23 Brachse, <i>Abramis brama</i>	–	–
7.24 Zobel, <i>Ballerus sapa</i>	–	–

Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)
7.25 Zope, <i>Ballerus ballerus</i>	ganzjährig	–
7.26 Zährte und Seerübling, <i>Vimba vimba</i>	–	–
7.27 Sichling, <i>Pelecus cultratus</i>	ganzjährig	–
7.28 Bitterling, <i>Rhodeus amarus</i>	ganzjährig	–
7.29 Karausche, <i>Carassius carassius</i>	–	–
7.30 Giebel, <i>Carassius gibelio</i>	–	–
7.31 Karpfen, <i>Cyprinus carpio</i>	–	35
8.1 Schmerle, <i>Barbatula barbatula</i>	–	–
8.2 Schlammpeitzger, <i>Misgurnus fossilis</i>	ganzjährig	–
8.3 Steinbeißer, <i>Cobitis taenia</i>	ganzjährig	–
9. Wels, <i>Silurus glanis</i>	–	–
10. Aal, <i>Anguilla anguilla</i>	– ¹⁾	50
11. Hecht, <i>Esox lucius</i>	15. Februar bis 15. April	50
12.1 Flussbarsch, <i>Perca fluviatilis</i>	–	–
12.2 Zander, <i>Sander lucioperca</i>	15. März bis 30. April	50
12.3 Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus cernua</i>	–	–
12.4 Donaukaulbarsch, <i>Gymnocephalus baloni</i>	ganzjährig	–
12.5 Schrätzer, <i>Gymnocephalus schraetser</i>	ganzjährig	–
12.6 Streber, <i>Zingel streber</i>	ganzjährig	–
12.7 Zingel, <i>Zingel zingel</i>	ganzjährig	–
13. Mühlkoppe, <i>Cottus gobio</i>	–	–
14.1 3stachl. Stichling, <i>Gasterosteus aculeatus</i>	–	–
14.2 9stachl. Stichling, <i>Pungitius pungitius</i>	ganzjährig	–
15. Rutte, <i>Lota lota</i>	–	30
16.1 Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	–	12
weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	12
16.2 Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i> , männlich	–	10
weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	10
17. Flussperlmuschel, <i>Margaritifera margaritifera</i>	ganzjährig	–
18.1 Große Teichmuschel, <i>Anodonta cygnea</i>	ganzjährig	–
18.2 Gemeine Teichmuschel, <i>Anodonta anatina</i>	ganzjährig	–
18.3 Abgeplattete Teichmuschel, <i>Pseudanodonta complanata</i>	ganzjährig	–
18.4 Malermuschel, <i>Unio pictorum</i>	ganzjährig	–
18.5 Große Flussmuschel, <i>Unio tumidus</i>	ganzjährig	–
18.6 Kleine Flussmuschel, <i>Unio crassus</i>	ganzjährig	–

²⁾Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und der §§ 22 und 23 bleiben unberührt.“

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des Fischereigesetzes für Bayern“ werden durch das Wort „BayFiG“ ersetzt.

¹⁾ § 12 Abs. 2: Im Aaleinzugsgebiet gilt eine Schonzeit vom 1. November bis 28. Februar.

- bb) In Nr. 2 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:
- „eine durch das Recht der Europäischen Union vorgegebene ganzjährige Schonung kann nur unter Beachtung dieses Rechts verkürzt oder aufgehoben werden.“
- c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹In Grenzgewässern gelten die Schonzeiten und Schonmaße nach Abs. 3, soweit nicht das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Ländern etwas anderes bestimmt.“
- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen.“
- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Fische der in Abs. 3 Satz 1 genannten Arten, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen nur zur Erfüllung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), unter Beachtung des Tierschutzrechts und nach Maßgabe einer Entscheidung des Fischereiausübungsberechtigten (§ 19 Abs. 1 Satz 3) wieder ausgesetzt werden.“
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „nicht“ das Wort „wieder“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- f) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) ¹Abs. 1 bis 8 gelten nicht für
1. die Fischzucht und Fischhaltung in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG,
 2. Fischarten und Gewässer, auf die sich ein Besatzverbot nach § 22 Abs. 2 bezieht.
- ²Die Abs. 1 bis 7 gelten nicht für den Fischfang im Fall einer vorübergehenden, für den Fischbestand bedrohlichen Verschlechterung der Gewässerhältnisse.“
15. Nach § 11 (neu) wird folgender neuer § 12 eingefügt:
- „§ 12
Aalbewirtschaftung
- (1) ¹Diese Vorschrift dient der nachhaltigen Bewirtschaftung des Aals durch Aalfischereibetriebe (Abs. 3 Satz 1) nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABI L 248 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung und des genehmigten Aalbewirtschaftungsplans; sie findet Anwendung in den in Bayern gelegenen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein mit Ausnahme der geschlossenen Gewässer im Sinn des Art. 2 BayFiG. ²Abweichend von Satz 1 werden auch die Verantwortlichen (Abs. 3 Satz 1) für Aalfischereibetriebe außerhalb des Aaleinzugsgebiets zu Mitteilungen und Aufzeichnungen über den Erwerb und das Inverkehrbringen von Aalen zu betrieblichen Zwecken verpflichtet, sofern die Angaben und Aufzeichnungen für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI L 1997, 61 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung benötigt werden.
- (2) ¹Für den Fang von Aalen in Gewässern, die den Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 unterliegen, gilt abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 eine Schonzeit vom 1. November bis 28. Februar. ²§ 11 Abs. 6 und 9 Satz 2 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wer die erwerbsmäßige Aalfischerei selbstständig ausübt, ist Verantwortlicher für einen Aalfischereibetrieb. ²Der Verantwortliche hat den im Aaleinzugsgebiet befindlichen Aalfischereibetrieb der Landesanstalt für Landwirtschaft (Aalbewirtschaftungsstelle) mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:
1. Namen und Anschriften des Verantwortlichen und mitarbeitender Fischer,
 2. bewirtschaftetes Gewässer, Lage und Ausdehnung der Fischereiberechtigung,
 3. verwendete Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fangvorrichtungen;
- Änderungen von Daten im Sinn der Nrn. 1 bis 3 sind unverzüglich der Aalbewirtschaftungsstelle mitzuteilen. ³Zur Tätigkeit des in Satz 2 genannten Aalfischereibetriebs hat der Verantwortliche der Aalbewirtschaftungsstelle jeweils spätestens am 15. Februar für das abgelaufene Jahr
1. den Einsatz der Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fangvorrichtungen nach Art, Zahl und Einsatzdauer sowie

2. die Aalfänge und das Einbringen von Aalbesatz

mitzuteilen. ⁴Den Erwerb und das Inverkehrbringen von Aalen hat der Verantwortliche am betreffenden Tag in dauerhafter Form aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des betreffenden Jahres aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ⁵Das Nähere über Form und Inhalt der Mitteilungen und Aufzeichnungen gibt die Aalbewirtschaftungsstelle bekannt. ⁶Mit Zustimmung der Aalbewirtschaftungsstelle können die Mitteilungen für Verantwortliche und deren Aalfischereibetriebe, die einem fischereilichen Zusammenschluss angehören, durch diesen erfolgen; der Aalbewirtschaftungsstelle ist eine für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mitteilungen verantwortliche Person zu benennen. ⁷Die Mitteilungen nach Satz 2 Nr. 1 und die Aufzeichnungen nach Satz 4 sind auch für Aalfischereibetriebe außerhalb des Aaleinzugsgebiets zu machen, soweit diese Betriebe Aal vermarkten. ⁸Die Aalbewirtschaftungsstelle leitet die Mitteilungen nach den Sätzen 2, 3, 6 und 7 an die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden weiter.

(4) Die Mitteilungen nach Abs. 3 Sätze 2, 6 und 7 sind erstmals zu machen

1. für einen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Aalfischereibetrieb unverzüglich nach diesem Zeitpunkt,
2. für einen neu zu errichtenden Aalfischereibetrieb vor Aufnahme des Betriebs; später beschaffte Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fangvorrichtungen (Abs. 3 Satz 2 Nr. 3) sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Werden die Verpflichtungen nach den Abs. 3 und 4 nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Kreisverwaltungsbehörde nach erfolgloser Aufforderung zur Pflichterfüllung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(6) ¹Durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums

1. kann festgestellt werden, welche Regelungen des nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 genehmigten Aalbewirtschaftungsplans für die Verantwortlichen im Aaleinzugsgebiet als vollziehbare Anordnungen verbindlich sind,
2. werden die zur Umsetzung des genehmigten Aalbewirtschaftungsplans, der Fang einschränkungen nach Art. 5 Abs. 4 oder der Maßnahmen im Sinn des Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 erforderlichen Regelungen getroffen; dabei kann das Staatsministerium insbesondere

- a) geltende Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß abändern oder aufheben sowie zusätzliche Fangbeschränkungen festlegen,
- b) die Zulässigkeit, Beschaffenheit und Verwendung der Fanggeräte und Fangvorrichtungen sowie deren Anzahl je Aalfischereibetrieb und die Zulässigkeit von Fangarten regeln, auch in Abweichung von Vorschriften dieser Verordnung oder nachrangigen Bestimmungen,
- c) die Verpflichtung zu Besatzmaßnahmen auferlegen sowie deren Durchführung und Dokumentation regeln.

²Die Allgemeinverfügung kann auch den Aalfang durch die Angelfischerei regeln. ³Sie kann öffentlich bekannt gegeben werden. ⁴Zur Durchführung von Regelungen nach Satz 1 Nr. 2 gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Für die Aalbewirtschaftung gelten die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit das Recht der Europäischen Union, Abs. 1 bis 6 oder auf ihrer Grundlage erlassene Regelungen nichts Abweichendes bestimmen.“

16. Der bisherige § 10 wird neuer § 13; in Abs. 1 werden die Worte „des Fischereigesetzes für Bayern“ durch das Wort „BayFiG“ ersetzt.

17. Der bisherige § 11 wird neuer § 14 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ und die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ ersetzt.

18. Der bisherige § 12 wird neuer § 15 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Fischen unter Verwendung von Sprengstoffen, Giften, Betäubungsmitteln, Schusswaffen, Abzugseisen, Schlingen, Reißangeln, freitreibenden Angeln, Netzfallen, Fischgabeln, Harpunen, Speeren, Pfeilen und groben Werkzeugen,“.
 - bb) In Nr. 4 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

- cc) In Nr. 5 werden die Worte „für die Dauer ihrer Öffnung“ gestrichen und das Wort „bestimmten“ durch die Worte „zu bestimmenden“ ersetzt.
- dd) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. das Fischen unter gleichzeitiger Benutzung von mehr als zwei Handangeln (§ 16 Abs. 1); neben der Hegene darf nur eine andersartige Handangel verwendet werden.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zur Wahrung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, sowie zur Förderung der Zucht und des Abwachsens der Fische können die Bezirke durch Verordnung die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen regeln, beschränken oder verbieten.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Nr. 1 Buchst. b und Nrn. 2, 4, und 5“ durch die Worte „Nrn. 2, 4 und 5“ ersetzt.
19. Der bisherige § 13 wird neuer § 16; in Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Angelhaken (Anbissstellen)“ durch das Wort „Anbissstellen“ ersetzt.
20. Der bisherige § 14 wird neuer § 17 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Stellnetzen, Stellsäcken“ durch das Wort „Netzen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 11 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 9 BayFiG“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ werden durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ ersetzt.
21. Der bisherige § 15 wird neuer § 18 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Lattenweite“ durch das Wort „Stabweite“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ ersetzt.
22. Der bisherige § 16 wird neuer § 19 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Fischereigesetzes für Bayern“ durch das Wort „BayFiG“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „erteilt die Landesanstalt“ die Worte „für Landwirtschaft (Landesanstalt)“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Die Landesanstalt kann den Bedienungsschein auch erteilen, wenn der Antragsteller den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise nachweist.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- c) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Art. 64 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 57 BayFiG“ ersetzt.
23. Der bisherige § 17 wird neuer § 20.
24. Der bisherige § 18 wird neuer § 21; Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Einbringen“ werden die Worte „nach den Regeln der guten fachlichen Praxis“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ ersetzt.
25. Die Überschrift zu Abschnitt III erhält folgende Fassung:
- „Aussetzen und Halten von Fischen“.
26. Der bisherige § 19 wird neuer § 22 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Leitbild der Nachhaltigkeit (Art. 1 Abs. 3 BayFiG) und das Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestands, nicht beeinträchtigt werden.“
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „mit Aalen sollen Glasaale“ durch die Worte „sollen Jungfische“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auch nach ihrem Fang im betreffenden Gewässer dürfen nicht ausgesetzt werden:

1. Aal und Hecht in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen; Aal darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand,
2. Bachsaibling in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; in Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Das Aussetzen von Zehnfußkrebsen der in § 11 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Arten ist in Gewässern jeder Art verboten.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach dem Wort „Ausnahmen“ werden die Worte „von den Sätzen 1 und 2“ eingefügt.

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten sowie zur Durchführung von Artenhilfsprogrammen für Fische können die Bezirke durch Verordnung oder die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit der Landesanstalt durch befristete Anordnung das Aussetzen bestimmter Fischarten beschränken oder verbieten.“

g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Für das Aussetzen von Fischen in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG, deren Absperrung ein Überwechseln von Fischen in andere Gewässer nach den anerkannten Regeln des Teichbaus bestmöglich ausschließt, gelten von den vorstehenden Bestimmungen nur

1. Abs. 1 Satz 2,

2. Abs. 3, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird, und

3. Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3.“

27. Nach § 22 wird folgender neuer § 23 eingefügt:

„§ 23

Verbringen fremder Arten in Aquakulturanlagen

(1) Wird ein Antrag für das Einführen einer nicht heimischen Art oder das Umsiedeln einer gebietsfremden Art nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl L 168 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nicht innerhalb der Frist nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 schriftlich verbeschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

(2) Soweit das Einführen einer nicht heimischen Art oder das Umsiedeln einer gebietsfremden Art nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 einer Genehmigung bedarf, dürfen Tiere der betreffenden Art nur mit Genehmigung eingeführt oder umgesiedelt werden.

(3) Für das Verbringen von Tieren fremder Arten in Anlagen der Aquakultur gelten die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit das Recht der Europäischen Union oder die Abs. 1 und 2 nichts Abweichendes bestimmen.“

28. Die Überschrift zu Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Sonstige Schutzbestimmungen“.

29. Die bisherigen §§ 20 bis 22 werden durch folgenden neuen § 24 ersetzt:

„§ 24

Schutz der Flussperlmuschel

In Gewässern mit einem Bestand an Flussperlmuscheln gehören die Erfüllung der Lebensansprüche dieser streng geschützten Art sowie die Erhaltung und Pflege eines für die Sicherung des Muschelvorkommens erforderlichen Fischbestands zu den vorrangigen Zielen der Hege (Art. 1 Abs. 2 BayFiG) und der nachhaltigen Fischereiausübung (Art. 1 Abs. 3 BayFiG).“

30. Die Worte

„Abschnitt V Sonstige Schutzbestimmungen“

werden gestrichen.

31. Der bisherige § 23 wird neuer § 25 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ und die Worte „des Fischereigesetzes für Bayern“ durch das Wort „BayFiG“ ersetzt.
 - In Abs. 2 werden die Worte „des Fischereigesetzes für Bayern“ durch das Wort „BayFiG“ ersetzt.
 - In Abs. 3 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ ersetzt.
32. Der bisherige § 24 wird neuer § 26; Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
33. Der bisherige § 25 wird neuer § 27 und wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erwerb, Besitz und Abgabe von Fischen“.
 - In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ und die Worte „§ 19 Abs. 5 oder 7 Satz 2“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Entsprechende oder weitergehende Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften gelten vorrangig.“
34. Die Worte „Abschnitt VI“ werden durch die Worte „Abschnitt V“ ersetzt.
35. Der bisherige § 26 wird neuer § 28.
36. Der bisherige § 27 wird neuer § 29 und wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Landesanstalt, das Landesamt für Umwelt zur Durchführung von Untersuchungen in den Bereichen Gewässerökologie sowie Arten- und Lebensraumschutz und die Fachberatungen der Bezirke für das Fischereiwesen sind für ihre Beschäftigten und Beauftragten im Rahmen der jeweiligen Dienstaufgaben befreit von den
 - Fangbeschränkungen nach § 11; § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ist jedoch entsprechend anzuwenden,
 - Verboten und Beschränkungen nach § 15 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Abs. 2 und 3 Nr. 1,
 - Vorschriften der §§ 14, 17, 18, 22, 25 und 27 Abs. 1 Satz 1; die Befreiung von § 22 gilt nicht für das nach dem Gentechnikgesetz genehmigungsbedürftige Aussetzen gentechnisch veränderter Fische.“
 - In Abs. 2 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Worte „und Beauftragten“ eingefügt und die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
37. Der bisherige § 28 wird neuer § 30 und wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 87 Abs. 1 bis 6 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 72 Abs. 1 bis 6 BayFiG“ ersetzt.
 - Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Die Bestätigung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Auflage, nachweislich an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ²Der Landesfischereiverband Bayern e. V. stellt sicher, dass Fortbildungsveranstaltungen bedarfsgerecht angeboten werden.“
38. Der bisherige § 29 wird neuer § 31 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - In Abs. 4 werden die Worte „Förderungsrichtlinien für Aus- und Weiterbildung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich“ durch die Worte „Bestimmungen der Bildungsaufwandsregelung des Staatsministeriums für mitwirkende Fachkräfte“ ersetzt.
39. Der bisherige § 30 wird aufgehoben.
40. Der bisherige § 31 wird neuer § 32 und wie folgt geändert:
- Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig“.

- b) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Wortlaut erhält folgende Fassung:
- „entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 5, 6 oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung oder entgegen § 11 Abs. 8“.
- bb) In Buchst. d wird nach dem Wort „Fangbeschränkung“ das Wort „wieder“ eingefügt.
- cc) In Buchst. e wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt und wird nach dem Wort „Arten“ das Wort „wieder“ eingefügt.
- c) Es werden folgende neue Nrn. 2 bis 4 eingefügt:
- „2. entgegen § 12 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 6, Aale während der festgesetzten Schonzeit fängt oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Aale nicht unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurücksetzt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 6 Satz 4, zuwiderhandelt,
4. einer durch vollziehbare Anordnung nach
- a) § 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 als verbindlich festgestellten Regelung des nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 genehmigten Aalbewirtschaftungsplans,
- b) § 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 getroffenen Regelung über Fangbeschränkungen, Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangarten oder über Besatzmaßnahmen
- zuwiderhandelt,“
- d) Die bisherige Nr. 2 wird neue Nr. 5; die Zahl „10“ wird jeweils durch die Zahl „13“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nr. 3 wird neue Nr. 6; die Zahl „11“ wird durch die Zahl „14“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nr. 4 wird neue Nr. 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Zahl „12“ jeweils durch die Zahl „15“ ersetzt und werden nach dem Wort „Anordnung“ die Worte „über die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen“ eingefügt.
- bb) In Buchst. b wird die Zahl „13“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- cc) In Buchst. c werden die Worte „§ 14 Abs. 1, 2 oder 3 oder des § 15 Abs. 1, 2 oder 3“ durch die Worte „§ 17 Abs. 1 oder 2 oder des § 18 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nr. 5 wird neue Nr. 8 und wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- bb) In Buchst. b wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt und werden die Worte „als Elektrofischer“ gestrichen.
- cc) In Buchst. c wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- h) Die bisherige Nr. 6 wird neue Nr. 9; die Zahl „17“ wird durch die Zahl „20“ ersetzt und nach dem Wort „Hältern“ werden die Worte „, die Beschaffenheit des verwendeten Setzkäschers und das“ eingefügt.
- i) Die bisherige Nr. 7 wird neue Nr. 10; die Zahl „18“ wird jeweils durch die Zahl „21“ ersetzt.
- j) Die bisherige Nr. 8 wird neue Nr. 11 und wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a und b werden die Zahl „19“ jeweils durch die Zahl „22“ ersetzt und jeweils die Worte „Satz 2“ gestrichen.
- bb) Buchst. c wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c; die Worte „19 Abs. 5“ werden durch die Worte „22 Abs. 4 Satz 1“ und die Zahl „9“ wird durch die Zahl „11“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Buchst. d eingefügt:
- „d) § 22 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, Zehnfußkrebse der in § 11 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Arten aussetzt,“.
- ee) In Buchst. e werden die Worte „19 Abs. 6“ durch die Worte „22 Abs. 5“ ersetzt.
- ff) Buchst. f wird gestrichen.
- k) Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden durch folgende neue Nr. 12 und folgende Nr. 13 ersetzt:
- „12. entgegen § 23 Abs. 2 Tiere einer nicht heimischen Art einführt oder Tiere einer gebietsfremden Art umsiedelt,

13. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 Abs. 2 Fischnährtiere einem Gewässer entnimmt oder in ein Gewässer einbringt,“.
- l) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 14; die Zahl „24“ wird durch die Zahl „26“ ersetzt.
- m) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 15; die Zahl „25“ wird jeweils durch die Zahl „27“ ersetzt.
41. Der bisherige § 32 wird § 33.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

München, den 3. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

2236-9-2-UK

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildungsrichtungen
und Fachrichtungen der Fachakademien**

Vom 7. Juni 2010

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236-9-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2009 (GVBl S. 264), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Holzgestaltung“ durch die Worte „Raum- und Objekt-design“ ersetzt.
2. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 darf die Fachakademie für Restauratoren für Möbel und Holzobjekte des Goering Instituts e.V. München letztmalig zum Schuljahr 2010/11 Studierende aufnehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 7. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

7841-3-L

**Verordnung
zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen
nach dem Grad der Erosionsgefährdung
(Erosionsschutzverordnung – ESchV)**

Vom 17. Juni 2010

Auf Grund von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen und sonstige Stützungsregelungen (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz – DirektZahlVerpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl I S. 588), § 2 Abs. 1 und 7 der Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektZahlVerpflV) vom 4. November 2004 (BGBl I S. 2778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2010 (eBAnz AT44 2010 V1) in Verbindung mit § 6 Nr. 16 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2010 (GVBl S. 116), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die verbindliche Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Wasser- und Winderosionsgefährdung sowie die von § 2 Abs. 2 bis 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) abweichenden Anforderungen zum Schutz des Bodens vor Erosion.

(2) Im Sinn dieser Verordnung bedeutet

1. Feldstück

eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers mit einer Mindestgröße von 0,1 ha,

2. frühe Sommerkultur

Sommergetreide (mit Ausnahme von Mais und Hirse), Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, sonstige Hülsenfrüchte (mit Ausnahme von Sojabohnen), Sommerraps, Sommerrüben, Körnerseuf, Körnerhanf, Leindotter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf,

Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee, Klee gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Grünlandeinsaat, Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat, Einsaat von freiwillig stillgelegter Ackerfläche insbesondere im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen,

3. späträumende Gemüsekultur

Grün-, Palm-, Rosen-, Rot- und Weißkohl, Wirsing, Lauch, Sellerie, Rote Bete, Schwarzwurzeln, Winterrettiche.

§ 2

Einstufung der Erosionsgefährdung

(1) ¹Die landwirtschaftliche Fläche in Bayern wird nach dem Grad der Erosionsgefährdung eingestuft. ²Grundlagen der Einstufung sind:

1. bei der Erosionsgefährdung durch Wasser die Bodenerodierbarkeit (K-Faktor) auf der Grundlage des Klassenbeschreibs der Bodenschätzung der Vermessungsverwaltung und die Hangneigung (S-Faktor) auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells der Vermessungsverwaltung nach Anlage 1 DirektZahlVerpflV ohne Verwendung des Regenerositätsfaktors R sowie des Hanglängenfaktors L,
2. bei der Erosionsgefährdung durch Wind die Bodenerodierbarkeit auf der Grundlage des Klassenbeschreibs der Bodenschätzung der Vermessungsverwaltung und die Windgeschwindigkeit nach Anlage 2 DirektZahlVerpflV.

(2) ¹Die Gebiete, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören, werden in einer verbindlichen Karte (Erosionsgefährdungskataster) bezeichnet, auf die Bezug genommen wird. ²Das Erosionsgefährdungskataster wird

1. in digitaler Form in das Internet (www.agrarfoerderung.bayern.de) eingestellt,
2. in gedruckter Form als Übersichtskarte an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten niedergelegt und ist dort von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

§ 3

Bestimmung von Erosionsgefährdungsklassen für Feldstücke

(1) ¹Die nach § 4 vorgeschriebenen Maßnahmen müssen feldstückbezogen durchgeführt werden. ²Die Bestimmung der Erosionsgefährdungsklassen für Feldstücke erfolgt nach der **Anlage**.

(2) Im Einzelfall kann eine auf Grund fehlerhafter, fehlender, ungenauer oder nicht ausreichender Datengrundlage notwendige Zuweisung von Erosionsgefährdungsklassen an Feldstücke von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgenommen werden.

§ 4

Maßnahmen zur Erosionsvermeidung

(1) ¹Abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlVerpflV ist das Pflügen auf wassererosionsgefährdeten Flächen bis einschließlich 15. Februar erlaubt, wenn in der Folge Sommerkulturen im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 angebaut werden. ²Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht erlaubt.

(2) ¹Abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlVerpflV ist das Pflügen auf wassererosionsgefährdeten Flächen alternativ auch erlaubt, wenn als Folgefrucht Mais oder Zuckerrüben angebaut und spätestens unmittelbar nach Ansaat der Kulturen Erosionsschutzstreifen mit einer Breite von mindestens 5 Metern überwiegend quer zur Haupthangrichtung angelegt werden. ²Auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 soll der Abstand zwischen zwei Erosionsschutzstreifen bzw. zwischen einem Erosionsschutzstreifen und der Feldstücksgrenze möglichst 100 Meter, auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2 möglichst 75 Meter nicht überschreiten. ³Auf jeder Fläche ist jedoch unabhängig von ihrer Größe mindestens ein Erosionsschutzstreifen anzulegen. ⁴Auf den Erosionsschutzstreifen sind entweder Winter- oder frühe Sommerkulturen im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 anzubauen, die mindestens bis zum Reihenschluss einen ausreichenden Erosionsschutz gewähren. ⁵Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht erlaubt.

(3) ¹Abweichend von § 2 Abs. 2 DirektZahlVerpflV ist das Pflügen auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 bis einschließlich 15. Februar erlaubt, wenn eine späträumende Gemüsekultur als

Vorfrucht angebaut ist oder als Folgefrucht Kartoffeln oder Gemüsekulturen angebaut werden. ²Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht erlaubt.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 3 DirektZahlVerpflV ist das Pflügen auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2 alternativ auch vor der Aussaat oder dem Pflanzen von Gemüsekulturen oder Kartoffeln erlaubt, wenn entweder die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind oder wenn der Anbau bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgeführt wird.

(5) Die Anforderungen von § 2 Abs. 2 bis 4 DirektZahlVerpflV sind nicht einzuhalten, soweit die zuständige Pflanzenschutzbehörde eine diesen Anforderungen widersprechende Anordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) oder einer auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinn des § 1 Nrn. 1 und 2 PflSchG Rechnung zu tragen.

§ 5

Zuständigkeit bei Erteilung von Ausnahmen

¹Zuständige Behörden nach § 2 Abs. 6 DirektZahlVerpflV sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ²In den Fällen des § 2 Abs. 6 Nr. 2 DirektZahlVerpflV entscheiden sie im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2010 tritt § 5 der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl S. 184, BayRS 7841-2-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 613), außer Kraft.

München, den 17. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

Bestimmung von Erosionsgefährdungsklassen für Feldstücke

I. Bestimmung von Wassererosionsgefährdungsklassen – Vorgehensweise –

Für Feldstücke werden die Wassererosionsgefährdungsklassen CC-Wasser 1 oder CC-Wasser 2 bestimmt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. ¹Der Median der KS-Rasterzellenwerte eines Feldstücks fällt nach der Tabelle in Anlage 1 DirektZahlVerpflV in die Wassererosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 oder CC-Wasser 2. ²Bei der Berechnung werden alle Rasterzellen berücksichtigt, deren Mittelpunkte innerhalb der Feldstücksgrenzen liegen. ³Rasterzellen, deren Mittelpunkte innerhalb eines Landschaftselements liegen, werden von der Berechnung ausgeschlossen.
2. ¹Das Feldstück ist größer als 0,5 ha. ²Berücksichtigt wird die unmittelbar als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzte Fläche ohne Landschaftselemente im Sinn des § 8a der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3194), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V 1) und des § 8 Abs. 1 BayGAPV.
3. ¹Fällt ein Feldstück in die Klasse CC-Wasser 2, wird mit einem mathematischen Verfahren geprüft, ob das Feldstück ausgeprägt schmal und lang zugeschnitten ist und damit eine Terrassenlage angenommen werden kann. ²Die Berechnungsformel schätzt Seitenbreite (B) und Seitenlänge (L) eines Feldstücks unter der Annahme einer rechteckigen Geometrie und verwendet dazu Fläche (F) und Flächenumfang (U) des Feldstücks.

Berechnung Seitenbreite:

$$B = 0,5 * (U \div 2 - \sqrt{(U * 0,5)^2 - 4 * F})$$

Berechnung Seitenlänge:

$$L = 0,5 * (U \div 2 + \sqrt{(U * 0,5)^2 - 4 * F})$$

³Sind für ein Feldstück folgende Bedingungen erfüllt:

B < 40 m und L/B > 3 und CC-Wasser 2,

dann wird das Feldstück von CC-Wasser 2 auf CC-Wasser 1 zurückgestuft.

II. Bestimmung von Winderosionsgefährdungsklassen – Vorgehensweise –

¹Für Feldstücke wird die Winderosionsgefährdungsklasse CC-Wind 1 bestimmt, wenn deren Rasterzellenwerte überwiegend (≥ 75 v.H. der Rasterzellen) eine standortabhängige Erosionsgefährdung nach der Tabelle in Anlage 2 DirektZahlVerpflV aufweisen. ²Eine Prüfung der Schutzwirkung von Windhindernissen (Wald, Gehölz, Baumreihe, Hecke, Bebauung) für Feldstücke mit Einstufung in CC-Wind 1 erfolgt auf Antrag des Betriebsinhabers durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ³Geprüft wird, ob der Windschutzbereich innerhalb eines Feldstücks so viele Rasterzellen mit CC-Wind 1-Einstufung überdeckt, dass deren Anteil unter 75 v.H. sinkt. ⁴In diesem Fall veranlasst das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Feldstück die Rücknahme der Einstufung in CC-Wind 1.

⁵Der Windschutzbereich wird nach folgender Tabelle (pauschal anrechenbare Windschutzwirkung von Windhindernissen in windabgewandter [Lee] und windzugewandter [Luv] Richtung) für eine Hauptwindrichtung aus West bis Südwest ermittelt:

Objekt	Lee (Meter)	Luv (Meter)
Wald, Forst	400	100
Feldgehölz	300	75
Bebauung (Ortslage, Gebäude, Industrie-, Gewerbefläche)	200	50
Baumreihen	200	50
Hecken	160	40
Feldweg, Rain	20	5

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
